



NEWS INTERNATIONAL

E-MAIL NEWSLETTER
AUSGABE 4 | 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor allem im angloamerikanischen Raum sind Trusts weit verbreitet. In der Regel wird im Rahmen der Nachfolgegestaltung Vermögen abgesondert und durch eine Person (Trustee) zugunsten von Begünstigten (Beneficiaries) verwaltet. Das deutsche Zivilrecht kennt dieses Rechtsinstitut nicht und die Einordnung ins deutsche Steuerrecht ist höchst komplex und damit streitanfällig.

Auf bestimmte Trusts ist § 15 des Außensteuergesetzes anzuwenden. Die auch als „Zugangssperre“ bezeichnete Norm hat unter Umständen zur Folge, dass sämtliche Einkünfte des Trusts - unabhängig davon, ob Ausschüttungen aus dem Trust erfolgten - vorrangig dem sogenannten Settlor (zu Deutsch: Gründer) zugerechnet werden und dort zu versteuern sind. Wenn lediglich bezugs- und/oder anfallsberechtigte Personen in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, werden die Einkünfte ihnen, entsprechend ihrem Anteil, zugerechnet.

Spätere tatsächliche Ausschüttungen unterliegen zwar grundsätzlich kein zweites Mal der Ertragsbesteuerung, dafür aber der Schenkungsteuer. So hat es zumindest jüngst das Finanzgericht München mit Urteil vom 15.05.2019 (4 K 2033/16) entschieden.

Gegen dieses Urteil wurde Revision beim Bundesfinanzhof (BFH), Aktenzeichen: II R 31/19, eingelegt. Daher empfehlen wir, Einspruch gegen etwaige Bescheide einzulegen und vorsorglich Ruhen des Verfahrens zu beantragen.

Hoffnung schürt auch ein kürzlich veröffentlichtes Urteil des BFH vom 03.07.2019 (II R 6/16) zu Zuwendungen aus ausländischen Stiftungen. Diese unterliegen - ebenso wie solche aus Trusts - nur dann der Schenkungsteuer, wenn sie an Zwischenberechtigte erfolgen. Der BFH „konkretisierte“ diesbezüglich seine bisherige Rechtsprechung: Zwischenberechtigt kann nur sein, wer über Rechte am Vermögen oder den Erträgen der Vermögensmasse verfügt. Gerade dies ist jedoch im Zusammenhang mit Trusts häufig nicht gegeben.

Ob das Urteil auch auf Trusts angewendet wird, bleibt abzuwarten. Jedenfalls lautet unsere Empfehlung, Einspruch gegen etwaige Bescheide einzulegen.

Sprechen Sie uns bei Fragen rund um das Thema „Trust“ gerne an. Wir beraten und unterstützen Sie jederzeit!

Freundliche Grüße

Prof. Dr. René Schäfer



Prof. Dr. René Schäfer schloss das Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität des Saarlandes in Saarbrücken im Jahr 1999 als Diplom-Kaufmann ab. Gleichzeitig erhielt er nach einem Studienjahr in Frankreich das Diplom der Ecole Supérieure de Commerce, Lyon.

Im Jahr 2003 promovierte er am Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insb. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre von Herrn Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul zum Thema "Besteuerung eines deutsch-französischen Unternehmens".

Im Jahr 2005 legte er das Steuerberaterexamen ab. Seit dem Jahr 2008 trägt er außerdem den Titel "Fachberater für Internationales Steuerrecht".

Steuerberater, Fachberater für Internationales Steuerrecht, Geschäftsführender Gesellschafter

Seit 2005 ist er Mitarbeiter bei der DORNACH GmbH in Saarbrücken. 2011 wurde er in den Gesellschafterkreis aufgenommen.

Im Juli 2015 wurde er zum Honorarprofessor für das Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre an der Universität des Saarlandes bestellt.

Seine Spezialisierung:

Internationales Steuerrecht /
Umwandlungssteuerrecht /
Transaktionsberatung

Kontakt

DORNACH GmbH, Saarbrücken
Fon +49(0)681 8 91 97 - 34
Fax +49(0)681 8 91 97 - 17
Mail rschaefer@dornbach.de

Firmenpräsentation



DORNACH ist eine überregional tätige Unternehmensgruppe in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung.

National sind wir mit mehreren Standorten deutschlandweit vertreten. Darüber hinaus stehen uns im Ausland Kooperationspartner zur Seite. Wir betreuen vorwiegend mittelständische Unternehmen aus verschiedenen Branchen, Unternehmen der öffentlichen Hand sowie gemeinnützige Einrichtungen.



Der "Newsletter International" ist ein Newsletter der DORNACH-Gruppe.
Die Angaben zu den einzelnen Gesellschaften finden Sie hier:

[IMPRESSUM](#)

Herausgeber: DORNBACH GMBH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft,
Anton-Jordan-Straße 1, 56070 Koblenz, Telefon +49 (0) 261 94 31-438, E-Mail: international@dornbach.de

Wir informieren unsere Mandanten per Mail über aktuelle Neuigkeiten im Dienstleistungsbereich.
Wenn Sie diese Informationen künftig nicht mehr beziehen möchten, **klicken Sie bitte hier**.

Copyright 2020 DORNBACH. Alle Rechte vorbehalten.

Der Newsletter wird nicht richtig angezeigt? **Bitte hier klicken**.